

13.05.2020

Drucksache 039/20/2

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag des Kreises Unna gegenüber der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	04.06.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.06.2020	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Planung und Mobilität
Berichterstattung	Sabine Leißer

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	2020	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

- Unter Bezugnahme auf den Grundsatzbeschluss der DS 043/19 vom 26.03.2019 erfolgt die Inhouse-Vergabe des beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Anlagen 1-8) an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH.

Die Vergabe wird in Form einer gesellschaftsrechtlichen Weisung unter Einschaltung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) vorgenommen; die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung der VBU werden beauftragt, der Geschäftsführung der VBU eine entsprechende Weisung zu erteilen.
- Es wird bestätigt, dass die jährliche Genehmigung des Soll-Ausgleichs der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) nach § 14 Abs. 1 des beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrags (Anlagen 1-8) dem Landrat des Kreises Unna als Geschäft der laufenden Verwaltung obliegt.

3. Der Landrat wird ermächtigt, Änderungen im öffentlichen Dienstleistungsauftrag (einschließlich Anlagen) vorzunehmen, die redaktionelle oder sonstige Korrekturen beinhalten oder auf Verlangen oder auf Anregung der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden erfolgen. Diese Ermächtigung steht unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen keine Leistungsänderungen oder Finanzfolgen bewirken.

Sachbericht

1. Vorbemerkung

Der Kreis Unna ist Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV in seinem Gebiet. Zugleich ist er als Aufgabenträger auch zuständige Behörde gemäß Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 PBefG, § 3 Abs. 2 ÖPNVG für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ÖDA) i. S. d. VO (EG) Nr. 1370/2007.

Aktuell werden die Verkehrsleistungen im Kreis Unna von der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) erbracht. Der Kreis Unna hält 50,19 % der Anteile der VKU. Der ÖDA, der derzeit die Grundlage für die Erbringung der Verkehrsleistungen im Kreis Unna ist, wurde an die VKU vom Kreis Unna vergeben. Aufgrund des Auslaufens des aktuellen ÖDA am 31.12.2020 ist eine Anschlussregelung zum 01.01.2021 erforderlich.

Aus diesem Grund hat der Kreis Unna den Grundsatzbeschluss DS 043/19 vom 26.03.2019 gefasst. In diesem beschließt der Kreis Unna seine Absicht, die VKU im Wege der Inhouse-Vergabe gemäß § 108 Absatz 1 GWB vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2030 mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher öffentlicher Verkehrsleistungen im Zuständigkeitsgebiet des für ihn zuständigen Aufgabenträgers, einschließlich abgehender Linien in benachbarte Gebiete, zu betrauen. Darüber hinaus hat der Kreis Unna in diesem Beschluss den Landrat unter anderem zur Veröffentlichung dieser Absicht zur Inhouse-Vergabe nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ermächtigt.

2. Aktueller Verfahrensstand

In Umsetzung des vorgenannten Beschlusses erfolgte die Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union am 28.06.2019 (ABl. 2019/ S 123-301748).

Mit Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung ist die Wartefrist von einem Jahr bis zur vorgesehenen Inhouse-Vergabe nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, die Frist von drei Monaten für die Einreichung eigenwirtschaftlicher Anträgen nach § 12 Abs. 6 PBefG sowie die Frist von sechs Monaten für die Stellung eines Auskunftsantrags über die Gründe der beabsichtigten Inhouse-Vergabe in Gang gesetzt.

Eigenwirtschaftliche Konkurrenzangebote liegen nicht vor.

3. Entscheidung über Inhouse-Vergabe / Umfang und Ausgestaltung des ÖDA

Seit der Beschlussfassung über die Absicht der Inhouse-Vergabe haben sich weder aus dem bisher durchlaufenden Vergabeverfahren (vgl. dazu 2) noch aus anderen Umständen neue Erkenntnisse ergeben, welche die Gründe, die zur Absicht der Inhouse-Vergabe geführt haben, in Frage stellen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Vergabe des ÖDA im Wege einer Inhouse-Vergabe nach § 108 Absatz 1 GWB an die VKU liegen weiterhin vor (vgl. DS 043/2019 vom 21.02.2019), da die VKU Inhouse-Unternehmen des Kreises ist und von diesem wie eine eigene Dienststelle kontrolliert wird.

Aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Vorkehrungen ist die VKU, auch unter Zwischenschaltung der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU), kontrollfähig.

Im Anschluss an die Beschlussfassung ist daher der ÖDA zu erteilen. In Umsetzung des Beschlusses DS 043/19 hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit ihren Rechtsberatern den Entwurf des ÖDA in der Anlage erarbeitet. Die Erteilung des ÖDA soll in Form einer Gesellschafterweisung erfolgen. Gegenstand des ÖDA sind die im Rahmen der Vorabbekanntmachung beschriebenen öffentlichen Personenverkehrsdienste.

4. Weiterer Verfahrensgang

Da zwischen der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung und der Vornahme der Direktvergabe ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegen muss (vgl. Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007), darf der ÖDA grundsätzlich ab dem 02.07.2020 (mit Wirkung ab 01.01.2021) erteilt werden.

Nach Erteilung des ÖDA beantragt die VKU die erforderlichen Genehmigungen, insbesondere Linienverkehrsgenehmigungen, Fahrplan- und Tarifzustimmungen.

5. Ermächtigung des Landrates

Aus beihilferechtlichen Gründen muss der von der VKU jeweils vorab zu kalkulierende Soll-Ausgleich jährlich vom Kreis Unna genehmigt werden. Innerhalb des Kreises Unna obliegt diese Tätigkeit dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 42 lit. a) KrO NRW, da mit der Genehmigung ausschließlich die ordnungsgemäße Erstellung des Soll-Ausgleichs nach den Regelungen des ÖDA durch die VKU bescheinigt wird. Diese Verwaltungstätigkeit ist von den haushaltsrechtlichen Aspekten, die in der Zuständigkeit des Kreistages liegen, zu trennen. Eine Bestätigung des Kreistages über die Zuständigkeit des Landrates für die jährliche Genehmigung des Soll-Ausgleichs dient der Klarstellung der Zuständigkeiten.

Begründung der Ergänzungsdrucksache 039/20/1:

Die weiteren Beratungen mit dem juristischen Gutachter, Herrn Marszalek, haben ergeben, dass der Beschlussvorschlag wie oben geschehen in folgenden Punkten ergänzt werden sollte:

1. Nr. 1 Satz 2 des Beschlussvorschlags
2. Nr. 3 des Beschlussvorschlags.

Begründung der Ergänzungsdrucksache 039/20/2:

Die weiteren Beratungen zwischen dem juristischen Gutachter, Herrn Marszalek, und dem steuerlichen Berater der VKU haben zur Präzisierung des § 22 Abs. 1 des ÖDA geführt. Dieser lautet nun:

§ 22 Erlöse, Fördermittel (S.25)

- (1) Gem. Art. 4 Abs. 2 VO 1370/2007 wird bestimmt, dass die Fahrgelderlöse von der VKU vereinnahmt werden und bei ihr verbleiben.

Auf Grund dieser Änderung wurde die Anlage 1 – Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA VKU vom 11.05.2020) - ausgetauscht.

Anlagen

- Anlage 1 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA VKU vom 11.05.2020)
- Anlage 2 Verkehrsgebiet_200319
- Anlage 3 Linienverzeichnis_200318
- Anlage 4a Anforderungen an die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots der VKU - Fahrplanmäßiges Angebot
- Anlage 4b Anforderungen an die fahrplanmäßige Gestaltung des Angebots der VKU - Liniensteckbriefe_200820
- Anlage 5a Anforderungen an Qualitäten_240320
- Anlage 5b Verzeichnis Infrastruktur
- Anlage 5b- 1 VKU Standorte
- Anlage 5b- 2 Lageplan Kamen
- Anlage 5b- 3 Kamen Verwaltung
- Anlage 5b- 4 Kamen Werkstatt
- Anlage 5b- 5 Fahrtwind Kamen Kirchstr.
- Anlage 5b- 6 Lünen_Bestandsplan
- Anlage 5b- 7 Lünen_ tabellarische Auflistung Raumgröße
- Anlage 5b- 8 Lünen Lageplan
- Anlage 5b- 9 Lünen Fahrtwind ZOB
- Anlage 6a Trennungsrechnung _ 250320
- Anlage 6b Trennungsrechnung Schema_250320
- Anlage 7 Anreizsystem_230320
- Anlage 8 Berichtspflichten_250320